



AMTSBLATT

Herausgegeben von der **Marktgemeinde Rohrbach**

7222 Rohrbach, Karl Stix-Platz 1, Telefon 02626/63055-0, Fax DW 6

E-Mail: post@rohrbach-mattersburg.bgld.gv.at; www.rohrbach-bm.at

Herausgegeben am 17. Jänner 2017

Ausgabe 1/2017

Information über die am 21. Dezember 2016 stattgefundene Gemeinderatssitzung

Die Einberufung erfolgte mit Schreiben vom 13. Dezember 2016

Anwesend: Bürgermeister Alfred Reismüller, BA, 2. Vbgm. Martin Mihalits, Gemeindevorstände Rudolf Havlicek, Peter Moritz, Anita Riegler, Günter Schmidt und die Gemeinderäte DI Jürgen Babonics, Manfred Eisenkirchner, Markus Fasching, Alfred Haiden, Hermine Kraut, Manfred Kutrowatz, Robert Kutrowatz, Philip Moritz, Sabine Prets, Esther Radowan, DI (FH) Michael Schuller MBA, MSc, DDI. Dr. Herbert Schütz und Christian Weiss LL.B..

Es fehlten: 1. Vbgm. Waltraude Gartner und die Gemeinderäte Rene Braunrath, Mag.a Carina Havlicek und Alexander Staudinger (alle entschuldigt).

Der Bürgermeister begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Mit der Protokollbeglaubigung wurden die Gemeinderäte Robert Kutrowatz und Sabine Prets beauftragt.

Beschlüsse zur Tagesordnung:

01. Gemeindegebarung; Bericht des Prüfungsausschusses vom 15. Dez. 2016.

Der Stellvertreter der Obfrau des Prüfungsausschusses GR. DI (FH) Michael Schuller verlas die anlässlich der Prüfung der Kassengebarung der Gemeinde am 15. Dezember 2016 aufgenommene Niederschrift. Gegenstand der Sitzung des Prüfungsausschusses war die stichprobenartige Überprüfung der laufenden Gebarung. Der Bericht des Prüfungsausschusses wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

02. Haftung der Gemeinde beim Wasserverband – Widerruf der Haftungserklärung.

Bei der am 28.11.2016 abgehaltenen Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Wulkatal wurden die Bestimmungen über die Haftungen geändert. Der

Bürgermeister stellte den Antrag, die anteiligen Haftungen der Gemeinde Rohrbach beim Wasserverband Wulkatal in derzeitiger Höhe von € 110.732,59 mit Wirksamkeit 31.12.2016 auf null zu stellen und die dafür abgegebenen Haftungserklärungen zu widerrufen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

03. Voranschlag 2017 der Marktgemeinde Rohrbach; Beschlussfassung.

Berichterstatter GV. Günter Schmidt teilte mit, dass der Voranschlagsentwurf nach den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung erstellt worden ist und gem. § 68 Abs. 1 leg. cit. in der Zeit vom 6. - 20. Dezember 2016 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Schwerpunkte im ordentlichen Voranschlag 2017 sind unter anderem:

Straßenbau	€ 130.000,--
Instandhaltung Güterwege	€ 25.000,--
Güterwegebau	€ 240.000,--
Straßenbeleuchtung	€ 35.000,--
Subventionen Vereine	€ 45.000,--
Aufbahrungshalle	€ 25.000,--
Kindergarten	€ 25.000,--
Bachsanieierung	€ 15.000,--
EDV	€ 30.000,--
Baukostenzuschuss Gemeindearzt	€ 20.000,--

Der ordentliche Haushalt umfasst Einnahmen und Ausgaben von je € 3.729.800,--. Der außerordentliche Haushalt umfasst Einnahmen und Ausgaben von je € 2.200.800,--.

Bei diesem Tagesordnungspunkt wurde im Gemeinderat beschlossen

- Der Voranschlag - mehrheitlich (1 Gegenstimme Schütz)
- Der Dienstpostenplan - einstimmig
- Der Kassenkredit - einstimmig
- Die auszunehmenden Darlehen - einstimmig
- Der Mittelfristige Finanzplan - einstimmig

04. Voranschlag 2017 der Rohrbach KG; Zustimmung.

Vor der Gemeinderatssitzung wurde einstimmig im Beirat der Rohrbach KG der Voranschlag für das Finanzjahr 2017 beschlossen. Dieser sieht für das Geschäftsjahr in seinem ordentlichen Teil Einnahmen und Ausgaben von je € 628.700,-- vor. Der größte Teil der Ausgaben € 210.000,-- wird als Transferzahlung an die Marktgemeinde Rohrbach geleistet. € 150.000,-- werden für die Fertigstellung der Sanierung des Meierhofstadels aufgewendet.

Gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ist für das Budget der „KG Rohrbach“ die Genehmigung durch Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Über Antrag des Rohrbach KG Beirat Obmannes GR. Alfred Haiden wurde der Voranschlag 2017 mehrheitlich (1 Gegenstimme Schütz) angenommen.

05. Transferzahlung 2017 an die Rohrbach KG, Zustimmung.

Laut Budget 2017 werden im Jahr 2017 von der Marktgemeinde Rohrbach an die Marktgemeinde Rohrbach bei Mattersburg Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditerwerbengesellschaft voraussichtlich Transferzahlungen in der Höhe von € 93.500,-- getätigt. Diese Transferzahlung dient der Liquidität der Infrastruktur KG und wird für den laufenden Betrieb herangezogen. Der diesbezügliche Antrag des Bürgermeisters wurde mehrheitlich (1 Gegenstimme Schütz) angenommen.

06. Gemeindeamt und Fürstenkeller; Wechsel in USt-befreite Vermietung und Mietanpassung.

Die Marktgemeinde Rohrbach hat mit Mietverträgen vom 24.09.2003 die Mietobjekte „Gemeindeamt“ sowie „Fürstenkeller“ von der Rohrbach KG angemietet. Nach Rücksprache mit der Steuerberatungskanzlei Dr. Winkler aus Wr. Neustadt macht es für die Marktgemeinde Rohrbach Sinn, die Vermietungen von der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung in die unechte umsatzsteuerbefreite Vermietung durchzuführen. Dies ist möglich, da im Rückverrechnungszeitraum von 10 Jahren keine Gebäudeinvestitionen durchgeführt worden sind. Sollten größere Sanierungen anstehen, ist es möglich wieder zur umsatzsteuerpflichtigen Vermietung „rück zu optieren“. Über Empfehlung des Steuerberaters soll bei der Miete nicht der gleiche Nettobetrag an Miete weiterverrechnet werden, sondern der Nachteil, den der Vermieter (Rohrbach KG) dadurch erleidet, dass er nicht mehr vorsteuerabzugsberechtigt ist, bei der Objektvermietung eingepreist werden.

Der diesbezügliche Antrag in eine USt.-befreite Vermietung zu wechseln wurde einstimmig angenommen.

07. Meierhofstadl; Mietanpassung.

In der Gemeinderatssitzung am 30.3.2012 wurde die Anmietung des Meierhofstadels durch die Marktgemeinde Rohrbach beschlossen. Aufgrund der umfangreichen Sanierungsarbeiten ist der Mietvertrag vom 30.3.2012 zu ergänzen. Die von der Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG neu berechnete jährliche Miete beträgt auf Grund der getätigten Investitionskosten und unter Berücksichtigung der Förderungen ab September 2016 € 13.000,-- + 20% Umsatzsteuer. Der diesbezügliche Antrag des Bürgermeisters wurde einstimmig angenommen.

08. Förderungsantrag Meierhofstadl, Gemeinderatsbeschluss.

Der Meierhofstadl wurde für eine multifunktionelle Nutzung für die Vereine als Veranstaltungsstätte adaptiert. Die Marktgemeinde Rohrbach hat bereits im November 2015 einen Förderungsantrag im Rahmen des Österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung 2014-2020 gestellt. Aus gegebenen Anlass teilte uns die Abteilung 2 der Burgenländischen Landesregierung mit Schreiben vom 18.10.2016 mit, dass gemäß der Bgld. GemO 2003 dem Gemeinderat in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die sogenannte subsidiäre Generalkompetenz zukommt. Da nun die Regelung und Vergabe von Förderungen für die ländliche Entwicklung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt und somit in die Kompetenz des Gemeinderates fällt, ist ein Beschluss des Gemeinderates über den Förderungsantrag erforderlich. Diese Beschlussfassung darüber erfolgte einstimmig.

09. Gemeindeförderungen 2017.

GV. Günter Schmidt stellte mehrere Anträge, nachstehende Gemeindeförderungen zu genehmigen.

a) Krabbelstube

Den Eltern bzw. dem erziehenden Elternteil soll ein direkter Zuschuss bezahlt werden, sofern das Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung (Krabbelstube) nach freier Wahl in Anspruch nimmt.

Die Höhe des Zuschusses soll € 2,50 für eine Ganztagesbetreuung bzw. € 1,25 für eine Halbtagesbetreuung betragen.

b) Tagesmutter

Den Eltern bzw. dem erziehenden Elternteil soll ein direkter Zuschuss gewährt werden, sofern das Kind einen Betreuungsplatz bei einer Tagesmutter die im Verein „Projekt Tagesmütter Burgenland“ organisiert ist, in Anspruch nimmt. Die Höhe des Zuschusses soll € 2,50 für eine Ganztagesbetreuung bzw. € 1,25 für eine Halbtagesbetreuung betragen.

c) Mobilitätzuschuss

Rohrbacherinnen und Rohrbacher, die aus Gründen der Ausbildung oder sonstiger Notwendigkeiten einen weiteren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde halten müssen, soll ein Zuschuss für öffentliche Verkehrsmittel in der maximalen Höhe von € 75,-- pro Semester gewährt werden. Der Hauptwohnsitz muss zum Antragszeitpunkt in Rohrbach sein. Wird der Hauptwohnsitz während des Jahres aufgegeben, kann der gesamte Zuschuss zurückgefordert werden.

d) Lehrlingsförderung

Für jene Lehrlinge, welche in einem Rohrbacher Betrieb neu eingestellt werden, wird ein Förderungsbeitrag von € 180,-- bezahlt.

e) Solaranlage

Die Errichtung einer Warmwassersolaranlage wird mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss von € 400,- subventioniert. Die Anlage ist von einem dazu befugten Fachmann überprüfen zu lassen und ein Prüfprotokoll ist vorzulegen.

f) Alternativenergie und Energieeinsparung

Bei Punkt f) gilt als Grundlage die aktuellen zur Förderung von Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen für Ein- und Zweifamilienhäuser gemäß dem Bgld. Wohnbauförderungsgesetz. Die Marktgemeinde Rohrbach gibt nicht rückzahlbare Zuschüsse auf Basis der genannten Richtlinien. Nicht gefördert werden Regenwassernutzungsanlagen. Der nicht rückzahlbare Zuschuss der Marktgemeinde Rohrbach beträgt 15% des ausbezahlten Betrages der aufgrund des genannten Landesgesetzes geleistet wird. Für Photovoltaikanlagen gibt es eine Förderung von € 200,-- pro KWpeak, wobei ein Abnahmeprotokoll von einer befugten Fachfirma vorzulegen ist. Die maximale Förderungshöhe beträgt € 1.000,-- begrenzt.

g) Schulgeld

Nach Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung wird nach Ansuchen im Nachhinein ein Zuschuss in der Höhe € 380,-- geleistet. Voraussetzung ist a) Hauptwohnsitz in Rohrbach b) Schulbesuch durch das ganze Schuljahr in einer Haupt- oder Neuen Mittelschule, die keinen Schulkostenbeitrag an die Marktgemeinde Rohrbach verrechnen kann.

h) Zuschuss Tagesbetreuung

Um pflegende Angehörige zu entlasten, zahlt die Gemeinde für die einmal wöchentliche Unterbringung in einer vom Land Burgenland geförderte Tagesbetreuung 50% der Kosten nach Ausnützung aller möglichen Fördermöglichkeiten, maximal € 12,-- pro Tag. Die zu pflegende Person muss in Rohrbach hauptgemeldet sein und die Pflegestufe vier oder höher zuerkannt bekommen haben. Es wurden alle Anträge in einer Abstimmung abgehandelt und vom Gemeinde-

rat einstimmig angenommen. Bemerkte wird, dass bei Inanspruchnahme der Förderungen bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen sind. Nähere Informationen darüber erfahren Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Rohrbach.

10. Gemeindearzt; Abschluss Rahmenwerkvertrag.

Gemeindearzt Dr. Walter Scheiber hat der Marktgemeinde Rohrbach seinen Übertritt in den Ruhestand mitgeteilt. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten hat Frau Dr. Katrin Zukovits-Wurm, wohnhaft in Forchtenstein gemeinsam mit Dr. Walter Scheiber die Arztstelle in Rohrbach im zweiten Halbjahr 2016 besetzt. Gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Gemeindegesetzes 2013 soll Frau Dr. Katrin Zukovits-Wurm, wohnhaft in Forchtenstein aufgrund eines Werkvertrages zur neuen Gemeindeärztin bestellt werden. Der diesbezügliche Antrag des Bürgermeisters wurde einstimmig angenommen.

11. Waldstraße Teilgrundstücke; Widmung Öffentliches Gut.

Der Öffentliche Notar Dr. Johannes Kaipel hat der Gemeinde auf Grundlage der Vermessungsurkunde GZ.15671/16 von Dipl. Ing. Helmut Jobst einen Kauf-Tausch- und Abtretungsvertrag vorgelegt. Diesem zufolge sollen zwei Trennflächen in das Öffentliche Gut abgetreten werden. Der diesbezügliche Antrag des Bürgermeisters wurde einstimmig angenommen.

12. Waldstraße – Ankauf Krautgärten und Grundtausch – Ernst/Manuela Herowitsch.

Die Marktgemeinde Rohrbach beabsichtigt Grundstücke im Ried „Krautgärten“, welche sich in unmittelbarem Freizeitgelände „Badeteich“ befinden, anzukaufen. Die Ehegatten Manuela und Ernst Herowitsch sind bereit das Grundstück Nr. 928 mit Gemeindegartensflächen, welche sich südlich ihres Wohnhauses in der Waldstraße 107 befinden, einzutauschen. Grundlage für diesen Tausch ist der Teilungsplan von DI Jobst, GZ 15671/16 mit dem auch der Grundbuchstand dem Naturstand angepasst wird. Der Antrag des Bürgermeisters den Tausch bzw. Ankauf zu tätigen wurde einstimmig angenommen.

13. Sonnenweg; Grundankauf Tamas Laszlo und Dorthhya Nemeth-Hegy.

Ein weiterer Baugrund am „Sonnenweg“ soll von der Marktgemeinde Rohrbach verkauft werden. Bei dem gegenständlichen Grundstück handelt es sich um Bauland, welches im Zuge einer Parzellierung mit der Absicht gewidmet wurde, Bauwilligen Bau-

plätze zu günstigen Preisen zur Verfügung zu stellen. Es liegt ein Kaufvertrag mit den üblichen Klauseln vom Öffentlichen Notar Dr. Gerhard Hauer vor. Die kaufenden Parteien verpflichten sich, u.a. auf dem Vertragsgrundstück, binnen zwei Jahren ab Vertragsunterfertigung mit der Errichtung eines Einfamilienhauses zu beginnen und dieses binnen sieben Jahren fertigzustellen. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen räumt die kaufende Partei der Marktgemeinde Rohrbach ein Wiederkaufsrecht ein. Der Antrag des Bürgermeisters das Grundstück zu verkaufen wurde einstimmig angenommen.

14. Gemeindewohnung Höhenstraße 25A/5; Wohnungsverkauf.

Im Amtsblatt der Ausgabe 19/2016 wurde die Gemeindewohnung Höhenstraße 25a/5 mit 103,87m² zum Verkauf angeboten. Zwei Anbote sind bis zur Abgabefrist in der Gemeinde eingelangt. Eine Lo-sentscheidung im Gemeindeamt, bei der beide Wohnungswerber anwesend waren, bevorteilte schließlich Frau Nicole Bauer. Der Antrag des Bürgermeisters die Wohnung um einen Betrag von € 129.000,-- zu verkaufen wurde einstimmig angenommen.

15. Vermietung Wohnung Hauptstraße 137/1/3.

Um die Wohnung Hauptstraße 137/1/3 (51,46 m²), welche in Folge Aufgabe durch den Vormieter frei geworden ist, hat sich Gerhard Marhold, wohnhaft in 7210 Mattersburg beworben. Über Antrag von GV. Peter Moritz wurde die Wohnung befristet auf 5 Jahre an Gerhard Marhold vermietet. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

17. Allfälliges.

Der Bürgermeister berichtet

- dass die Verordnung des Gemeinderates vom 15.11.2016 über die Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen nach aufsichtsbehördlicher Prüfung des Landes zur Kenntnis genommen wurde.
- über die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtshofes, dass der Bescheid des Gemeinderates über die Bewilligung des Feuerwehrhauses aufzuheben und ein neuer Bescheid zu erlassen. Dem Gericht fehlt ein Ortsbildgutachten sowie ein Gutachten das die Belichtungs- und Belüftungssituation des Grundstückes der Beschwerdeführerin untersucht. Die Kosten hierfür werden sich auf ca. € 4.000,-- belaufen. Nach Vorliegen der Gutachten wird eine neuerliche Gemeinderatssitzung einberufen.

Der Bürgermeister beantwortete eine Reihe von Fragen, soweit diese den Wirkungsbereich der Gemeinde betrafen.

VOLKSBEGEHREN „Gegen TTIP / CETA“

Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren

Die Stimmberechtigten können innerhalb des festgesetzten Eintragungszeitraumes, das ist **von Montag, dem 23. Jänner 2017 bis einschließlich Montag, dem 30. Jänner 2017**, in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift in die Eintragungsliste erklären.

Die Eintragungslisten liegen zu folgenden Zeiten im Gemeindeamt auf:

Montag, 23. Jänner 2017, 08.00 bis 16.00 Uhr
 Dienstag, 24. Jänner 2017, 08.00 bis 20.00 Uhr
 Mittwoch, 25. Jänner 2017, 08.00 bis 16.00 Uhr
 Donnerstag, 26. Jänner 2017, 08.00 bis 20.00 Uhr
 Freitag, 27. Jänner 2017, 08.00 bis 16.00 Uhr
 Samstag, 28. Jänner 2017, 08.00 bis 12.00 Uhr
 Sonntag, 29. Jänner 2017, 08.00 bis 12.00 Uhr
 Montag, 30. Jänner 2017, 08.00 bis 16.00 Uhr

Geflügelpest-Verordnung

Am 10.01.2017 trat die Novelle zur Geflügelpest-Verordnung in Kraft. Demnach ist das gesamte Bundesgebiet ein Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko.

Es sind daher die nachstehenden Maßnahmen - auch von Hobbytierhaltern mit geringer Tierzahl - einzuhalten:

- Unterbringung in geschlossenen Haltungseinrichtungen - „Stallhaltung“ oder zumindest nach oben abgedeckte Haltung
- Tränkwasser darf nicht aus einem Sammelbecken für Oberflächenwasser stammen
- Reinigung und Desinfektion von Arbeitsgeräten, Gerätschaften, Transportmitteln und Ladeplätzen
- Änderungen im Gesundheits- und Leistungsstatus sind der Behörde oder dem Betreuungstierarzt zu melden (zB verringerte Futteraufnahme, Rückgang der Legeleistung, vermehrte Todesfälle).